

Objekttyp: **FrontMatter**

Zeitschrift: **Schweizerische Zeitschrift für Vermessungswesen und Kulturtechnik = Revue technique suisse des mensurations et améliorations foncières**

Band (Jahr): **39 (1941)**

Heft 3

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

SCHWEIZERISCHE
Zeitschrift für Vermessungswesen und Kulturtechnik

ORGAN DES SCHWEIZ. GEOMETERVEREINS

Offiz. Organ der Schweiz. Gesellschaft für Kulturtechnik / Offiz. Organ der Schweiz. Gesellschaft für Photogrammetrie

Revue technique suisse des mensurations et améliorations foncières

ORGANE DE LA SOCIÉTÉ SUISSE DES GÉOMÈTRES

Organe officiel de l'Association Suisse du Génie rural / Organe officiel de la Société Suisse de Photogrammétrie

Redaktion: Dr. h. c. C. F. BAESCHLIN, Professor, Zollikon (Zürich)

Redaktionsschluß: Am 1. jeden Monats

Expedition, Inseraten- und Abonnements-Annahme:

BUCHDRUCKEREI WINTERTHUR A. G., WINTERTHUR

<p style="text-align: center;">No. 3 • XXXIX. Jahrgang der „Schweizerischen Geometer-Zeitung“ Erscheinend am zweiten Dienstag jeden Monats 11. März 1941 Inserate: 50 Cts. per einspaltige Nonp.-Zeile</p>	<p style="text-align: center;">Abonnemente: Schweiz Fr. 12.—, Ausland Fr. 16.— jährlich Für Mitglieder der Schweiz. Gesellschaften für Kulturtechnik u. Photogrammetrie Fr. 9.— jährl. Unentgeltlich für Mitglieder des Schweiz. Geometervereins</p>
-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

Geodätische Grundlagen der Vermessungen im Kanton Zürich

(Fortsetzung)

D. Die kantonalen und kommunalen trigonometrischen Arbeiten.

1. Kantonale Triangulation.

Nachdem die Triangulation I. bis III. Ordnung der Jahre 1886 bis 1892 dem Kanton in Kopie übergeben worden war, ließ die Kantonsbehörde zunächst ein hektographiertes, in handliches Format geheftetes Koordinaten- und Höhenverzeichnis aller trigonometrisch bestimmten Punkte und ein vollständiges Versicherungsprotokoll aller 216 auf dem Boden versicherten Punkte erstellen. Dieses Heftchen wurde mit einer Instruktion vom 1. Juli 1895 vor allem an die mit dem Unterhalt dieser Punkte betrauten Straßenaufseher verteilt. Damit hoffte die kantonale Behörde den Schutz der Punkte wirksam zu sichern. Später, im Jahre 1897 schlug Kantonsgeometer Joh. Benz dem eidg. Topographischen Bureau vor, alle trigonometrischen Punkte, speziell diejenigen, die nicht unterirdisch mit Bodenplatten versichert worden waren, einer weitergehenden Rückversicherung zu unterziehen. Zunächst wollte er diejenigen Punkte, die keine unterirdische Versicherung besaßen, mit einer solchen versehen und sodann mit Hilfe von exzentrisch eingeschlagenen Röhren oder Steinen rückversichern. Eben-